

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 25

**zum Entwurf eines Grossrats-
beschlusses über die Genehmi-
gung der Abrechnung über
den Neubau der Frauenklinik
am Kantonsspital Luzern**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Genehmigung der Abrechnung über den Neubau der Frauenklinik am Kantonsspital Luzern. Der Grosse Rat bewilligte das Projekt Neubau der Frauenklinik am Kantonsspital Luzern am 27. Juni 1995 mit einem Dekret. Die Stimmberichtigten des Kantons Luzern hiessen das Vorhaben am 26. November 1995 gut. Der bewilligte Kredit von 56,64 Millionen Franken wurde unter Berücksichtigung der Teuerung um Fr. 181 864.95 unterschritten.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Genehmigung der Abrechnung über den Neubau der Frauenklinik am Kantonsspital Luzern.

A. **Teuerungsberechnung**

Nach § 24 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG, SRL Nr. 600) ist die Abrechnung von Sonder- und Zusatzkrediten Ihrem Rat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Kredite und die Kostenvoranschläge von Hochbauprojekten werden der Teuerung angepasst. Dies betrifft den teuerungsbedingten Mehr- und den Minderaufwand. Die Kostenvoranschläge für die Projekte werden gemäss ständiger Praxis aufgrund des Luzerner Baukostenindexes der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern aufgerechnet. Die Aufrechnung erfolgt nach folgendem Verfahren:

1. Der Kredit ist im Dekret oder im Grossratsbeschluss mit einem Preisstand bezeichnet, der die Basis für die Teuerungsberechnung darstellt.
2. Die Teuerungsberechnung umfasst die indexgebundene Baukostenteuerung ab Kostenvoranschlag bis Vertragsabschluss und die eingetretene, nachgewiesene und effektiv bezahlte Baukostenteuerung nach Vertragsabschluss.

Der Luzerner Baukostenindex (Gesamtkosten beim Wohnungsbau) entwickelte sich während der Bauphase der abzurechnenden Baute wie folgt:

Jahr	Stand 1. April		Stand 1. Oktober	
	April 1977 = 100	Index	Oktober 1977 = 100	Oktober 1985 = 100
1991	173,1	126,0	173,1	126,0
1992	174,2	126,8	169,2	123,1
1993	167,5	121,9	166,7	121,3
1994	167,6	122,0	167,7	122,1
1995	171,9	125,1	171,6	124,9
1996	169,5	123,4	168,0	122,3
1997	160,7	117,0	159,9	116,4
1998	159,2	115,9	157,4	114,6
1999	159,0	115,8	159,3	116,0
2000	163,5	119,0	165,7	120,7
2001	166,7	121,4	166,4	121,2

B. Abrechnung

I. Neubau der Frauenklinik am Kantonsspital Luzern

1. Bauabwicklung

Baubeginn: 1997
 Fertigstellung: 2001

2. Kredit und Teuerung

a. Bewilligte Kredite

	Fr.
Nachdem ein erstes Projektierungsverfahren abgebrochen worden war (vgl. dazu die Ausführungen in der Botschaft B 211 vom 7. Februar 1995, in: Verhandlungen des Grossen Rates 1995, S. 288), beschlossen wir am 9. Februar 1993, einen mit dem Voranschlag 1993 bewilligten Budgetkredit für die Erarbeitung eines Alternativprojektes freizugeben.	495 000.—
Mit Dekret vom 25. Januar 1994 haben Sie dem Projektierungs-kredit für ein reduziertes Neubauprojekt der Frauenklinik am Kantonsspital Luzern zugestimmt und den Sonderkredit bewilligt.	1 970 000.—
Wir gewährten am 31. Mai 1994 einen Zusatzkredit für einen Studienauftrag.	35 000.—
Einen weiteren Zusatzkredit gewährten wir am 30. September 1994 für die aus dem Studienauftrag entstandenen Mehraufwendungen im Rahmen der Planungsarbeiten.	80 000.—
Mit Dekret vom 27. Juni 1995 und der Volksabstimmung vom 26. November 1995 wurde dem Projekt für den Neubau der Frauenklinik am Kantonsspital Luzern zugestimmt und der Sonderkredit (Preisstand 1. Oktober 1994) bewilligt. Zwischentotal	<u>53 620 000.—</u> <u>56 200 000.—</u>
Zugunsten des Projektes Mammadiagnostik wurde der Baukredit gekürzt.	– 260 000.—
Wir bewilligten am 16. Februar 2001 einen Zusatzkredit für Betriebseinrichtungen. Bewilligter Kredit	<u>700 000.—</u> <u>56 640 000.—</u>

b. Teuerungsberechnung

Die Berechnung der zulässigen Baukostenteuerung ergibt folgende Beträge:

Theoretische Teuerung ab Kostenvoranschlag bis Vertragsabschluss	Fr.
Effektive Teuerung ab Vertragsabschluss bis Abrechnung	– 651 192.—
Baukostenteuerung	<u>357 726.55</u>
	– 293 465.45

c. Kostenrahmen

	Fr.
Bewilligter Kredit	56 640 000.—
Baukostenteuerung	<u>– 293 465.45</u>
Baukredit total	56 346 534.55

3. Baukosten

	Kostenvoranschlag gemäss Botschaft (BKP)	Kostenvoranschlag gemäss Botschaft (Referenz-KV vom 20.2.1997/SKP)	effektive Kosten
	Fr.	Fr.	Fr.
Nach Spitälkostenplan (SKP)			
1 Vorbereitungsarbeiten	3 590 000.—	1 297 758.— ¹	1 122 060.—
2 Gebäude	37 680 000.—	37 439 832.—	38 359 166.55 ⁶
3 Betriebseinrichtungen	6 700 000.—	0.— ²	0.—
4 Umgebung	880 000.—	847 326.—	958 462.75 ⁷
5 Baunebenkosten und Übergangskonten	1 760 000.—	9 629 849.— ³	9 996 314.75
6 Alt: Medizinische Technik	4 400 000.—	0.— ⁴	0.—
6 Neu: SKP Reserve		1 833 744.— ⁵	0.—
7 Medizinische Apparate		2 540 330.— ⁴	1 620 295.70 ⁸
8 Medizinische Einrichtung		1 668 270.— ⁴	1 958 006.90 ⁹
9 Ausstattung	1 190 000.—	942 891.—	2 150 362.95 ⁹
 Baukredit gemäss Botschaft (inkl. MwSt.)	 56 200 000.—		
 Bewilligter Kredit	 <u>56 200 000.—</u>		
Bewilligter Baukredit total		<u>56 346 534.55</u>	
Total Erstellungskosten			<u>56 164 669.60</u>

Gegenüber dem bewilligten Gesamtkredit ergibt sich somit eine Kostenunterschreitung von Fr. 181 864.95.

Begründung der wesentlichen Kostenabweichungen:

Die Verschiebungen der Kostengliederung gegenüber der Botschaft B 211 vom 7. Februar 1995 röhren namentlich vom Wechsel vom ursprünglichen Baukostenplan (BKP) zum Spitalkostenplan (SKP; vgl. Referenz-KV vom 20.2.1997) her.

- ¹ Der Neubau des Fahr- und Medienkanals ist unter SKP 2 (Spitalkostenplan Pos. 2) erfasst.
- ² Die Betriebseinrichtungen sind dem SKP 2 zugeordnet.
- ³ Die Honorare sind unter SKP 5 erfasst.
- ⁴ Die Medizintechnik ist den SKP 7/8 zugeordnet.
- ⁵ Zusammenzug/Bildung einer Kostenreserve unter SKP 6.
- ⁶ Projektänderungen.
- ⁷ Grössere Anpassungsarbeiten an der bestehenden Umgebung.
- ⁸ Kostenverschiebung in den SKP 8/9.
- ⁹ Kostenverschiebung aus SKP 7 und Zusatzkredit für medizinische Apparate und Einrichtungen sowie für die Ausstattung.

4. Subventionen und Beiträge

Der Kanton Luzern erhielt für dieses Bauvorhaben folgende Beiträge:

	Fr.
Kantonale Gebäudeversicherung:	
– Anteil Blitzschutzanlage	2 136.–
– Anteil Brandmeldeanlage	27 927.–
– Anteil Wasserlöschposten	7 200.–
Beiträge zugunsten des Kantons Luzern	30 063.–

II. Finanzierung der Bauschuld

Die Aufwendungen für die Projektierung und den Neubau der Frauenklinik am Kantonsspital Luzern wurden in der Investitionsrechnung, Rubrik 61.10., verbucht und im Verwaltungsvermögen des Kantons aktiviert. Die aktvierten Baukosten wurden nach § 17 Absatz 2 FHG bis ins Jahr 2002 mit jährlichen Raten von 10 Prozent des Restbuchwertes zulasten der allgemeinen Laufenden Rechnung des Staates abgeschrieben. Ab dem Jahr 2003 beträgt der Abschreibungssatz 2,5 Prozent des Anschaffungswertes (WOV-Detailkonzept, Kapitel Anlagebuchhaltung, genehmigt durch unseren Rat am 9. Dezember 2003).

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die Abrechnung über den Neubau der Frauenklinik am Kantonsspital Luzern zu genehmigen.

Luzern, 18. September 2007

Im Namen des Regierungsrates
Schultheiss: Yvonne Schärli-Gerig
Staatsschreiber: Viktor Baumeler

**Grossratsbeschluss
über die Genehmigung der Abrechnung über den
Neubau der Frauenklinik am Kantonsspital Luzern**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 18. September 2007,
beschliesst:

1. Die Abrechnung über den Neubau der Frauenklinik am Kantonsspital Luzern wird genehmigt.
2. Der Grossratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber: